

IT-Rechtstag 2014
Europäische Entwicklungen im Datenschutz

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer
23. Mai 2014

Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung und
einer Datenschutz-RL - Update

EU-Datenschutz-Rechtsinstrumente

- Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012) 11 endgültig
 - Vorschlag für eine Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz (Strafsachen) KOM(2012) 10 endgültig
- Verhandlungen in Rat und Europäischen Parlament (EP), (RAG DAPIX und LIBE-Ausschuss);
21. Oktober 2013 Beschluss des LIBE-Ausschusses,
12. März 2014 Beschluss des EP

Vorschlag einer Datenschutz-Grundverordnung

- Einerseits Reduktion der Verwaltungslasten (Abschaffung der generellen Meldepflicht)
- Aber: mehr (sichtbare Verantwortung für den Auftraggeber – so genanntes „accountability principle“)

VO-Vorschlag *(Fortsetzung)*

Accountability Principle:

- Privacy by design, privacy by default
- Datenschutzbeauftragter (weit gehende Ausnahmen)
- Dokumentationspflichten (weit gehende Ausnahmen)
- Datenschutzfolgeabschätzungen bei riskanten Datenanwendungen
- Vorherige Zurateziehung der Datenschutzbehörde

VO-Vorschlag *(Fortsetzung)*

Stärkung der Betroffenenrechte, insbesondere in der „online-Umgebung“

- Ausdrückliche Zustimmung
- „Right to be forgotten“ – detailliertes Lösungsrecht
- Recht auf Datenportabilität

VO-Vorschlag *(Fortsetzung)*

Stärkung der Datenschutzbehörden

- einheitliche Befugnisse, z. B. auch Anordnungsbefugnis in allen Bereichen, Strafbefugnisse, „Awareness raising“
- Regelungen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden unter Einbeziehung des „Europäischen Datenschutzausschusses“, Zuständigkeitsregelung: „one stop shop“

VO-Vorschlag *(Fortsetzung)*

- Neuregelungen zum Transfer von Daten in Drittstaaten (weiterhin Transfer in Staaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau, genaue Regelung der „Binding Corporate Rules“, weit gehende Ausnahmen)
- Strafen/Strafhöhe

Beschluss des EP (12.3.2014)

- Package-Approach (VO + RL)
- Definition pseudonymisierter Daten, verschlüsselter Daten und des Profiling
- Ausdrückliche Zustimmung
- Sensible Daten: Ausdehnung auf Daten über verwaltungsrechtliche Sanktionen und mutmaßliche Straftaten
- Regelung der Betroffenenrechte
- Standardisierte Informationsmaßnahmen
- Recht auf Löschung (nicht auf „Vergessenwerden“)
- Erleichterung des Widerspruchsrechts

Beschluss des EP (Fortsetzung)

- Dokumentationspflicht für alle für die Verarbeitung Verantwortlichen, aber flexible Regelung
- Data Breach Notification (unverzügliche Meldung)
- Einhaltung der Risikogrundsätze – Risikoanalyse
- Privacy impact assessment
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (öffentl. Stellen; mehr als 5.000 Betroffene; wenn die Kerntätigkeit auf Überwachung gerichtet ist oder die Kernaktivitäten in der Verarbeitung von Ortungsdaten, sensibler Daten oder umfangreicher Datenverwendungen von Arbeitnehmerdaten und Daten von Kindern bestehen)

Beschluss des EP *(Fortsetzung)*

- Europäisches Datenschutzsiegel
- Datentransfer in Drittstaaten (adäquates DS-Niveau oder rechtsverbindlicher Vertrag/rechtsverbindliches Übereinkommen), „Anti-FISA-Artikel“
- Im Prinzip One stop shop („federführende Behörde“)
- Stärkung der Datenschutzbehörden (weniger Einfluss der COM)
- Geldbußen bis zu 5% des Gesamtumsatzes oder 100 Mio €

Europarat:
Modernisierung der Datenschutz-Konvention

Europaratskonvention 108 (Status Quo)

- Mindeststandard (höheres Schutzniveau möglich)
- Definitionen
- Grundsätze für die Verarbeitung von Daten (Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Zweckbindung, Relevanz, sachliche Richtigkeit, Speicherdauer nur so lange als es zur Zweckerfüllung notwendig ist)
- Sensible Daten
- Betroffenenrechte
- Einschränkungen
- Sanktionen und Rechtsmittel
- Beratender Ausschuss

Europaratskonvention ETS 108 - Modernisierung

- Bedeutung der Konvention ist noch heute gegeben, da es sich um das einzige europäische verbindliche Datenschutz-Rechtsinstrument handelt, das „säulenübergreifend“ gilt.
- Beitritt zur Konvention steht auch Drittstaaten offen (Uruguay ist als erster Drittstaat beigetreten, Beitritt Marokkos steht bevor)
- Beratender Ausschuss („T-PD“) hat eine Überarbeitung der Konvention beschlossen, die nunmehr in einem zwischenstaatlichen Ad-hoc-Committee (CAHDATA) geprüft wird → Protokoll zur Änderung des Übereinkommens

Europaratskonvention 108 - Modernisierung

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf manuelle Dateien
- Ausnahme „household exception“- persönlich-private Zwecke
- Keine Möglichkeit, Vorbehalte zu machen
- Neue Begriffsdefinitionen, aber nicht Definitionen biometrischer oder genetischer Daten
- Umsetzungsmaßnahmen sollen bereits vor dem Beitritt durchgeführt werden – Überprüfung durch den beratenden Ausschuss
- eindeutige Einwilligung (explicit? unambiguous?)

Europaratskonvention 108 – Modernisierung

(Fortsetzung)

- Katalog der besonders schützenswerten Daten wurde überarbeitet und ergänzt um: genetische Daten, biometrische Daten sowie Daten betreffend die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, strafbare Handlungen und strafrechtliche Verurteilungen
- Auf schwer wiegende Fälle eingeschränkte „data breach notification“
- Transparenz der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht und Lösungsrecht, aber nicht „Recht auf Vergessen“

Europaratskonvention 108 – Modernisierung (Fortsetzung)

- Einschränkungen: wenn dies **gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig** ist:

- zum Schutz der nationalen und der öffentlichen Sicherheit, zur Wahrung höherer wirtschaftlicher und finanzieller Interessen des Staates und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten;

- zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten Dritter.

Einschränkungen sind auch für Verarbeitungen von Daten denkbar, die *zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken* verwendet werden, sofern die Rechte und Freiheiten betroffener Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden

Europaratskonvention 108 – Modernisierung (Fortsetzung)

- Verantwortung des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“
- Privacy by design, privacy by default
- Datentransfer: freier Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien soll grundsätzlich möglich sein, soweit sie ein hohes Datenschutzniveau gewährleisten können. Angemessenheitsmechanismus der EU soll erhalten bleiben; es soll vermieden werden, dass Daten an Personen einer Vertragspartei übermittelt werden, die nicht Mitglied der EU ist und die über kein angemessenes Datenschutzniveau in der EU verfügt. → Nachteil: senkt Attraktivität der Konvention für Drittstaaten.

Europaratskonvention 108 – Modernisierung

(Fortsetzung)

- Wenn kein angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist, sind standardisierte oder im Einzelfall festzulegende Maßnahmen notwendig, damit ein Datentransfer zulässig ist.
- Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Zukunft in Form der Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden
- Neue Aufgaben des beratenden Ausschusses, dieser wird zum „Konventionskomitee“ (Evaluierung und Kontrolle), prüft z.B. Datenschutzniveau in einem Mitgliedstaat

Vorratsdatenspeicherung
Urteil des EuGH vom 8. April 2014
(C-293/12 und C-594/12)

Vorgeschichte

- Erste Initiativen 1999 (UK) und 2001 (Terroranschläge 9/11)
- RL 2002/58/EG des EP und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)
„ePrivacy-RL“

RL 2006/24/EG („Vorratsdatenspeicherungs-RL“)

- Stellt formell eine Änderung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) dar.

Vorratsdatenspeicherungs-RL

(Fortsetzung)

- Verpflichtet Provider dazu, dass bestimmte Telekommunikationsdatenkategorien, die von Anbietern öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt oder verarbeitet werden, auf Vorrat gespeichert werden → keine Inhaltsdaten

Vorratsdatenspeicherungs-RL

(Fortsetzung)

- RL regelt nur **Speicherung** (gibt einen Rahmen von sechs Monaten bis zu zwei Jahren vor)
- Zweck: Diese Daten sollen zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von **schweren Straftaten** zur Verfügung stehen

Vorratsdatenspeicherungs-RL

(Fortsetzung)

- „schwere Straftaten“: wie sie von jedem MS in seinem nationalen Recht bestimmt werden
- RL regelt nicht die Übermittlung der Daten/den Zugriff auf die Daten. Derartige Regelungen fallen in die Kompetenz der Mitgliedstaaten

Entwicklung in Österreich

(Fortsetzung)

- Vertragsverletzungsverfahren gegen Ö – Verurteilung 2010; inzwischen zweites Vertragsverletzungsverfahren
- Boltzmann-Institut für Menschenrechte erarbeitete neuen Entwurf für eine TKG-Novelle
- StPO- und SPG-Novelle ohne Begutachtungsverfahren

Neuere Entwicklungen

- Änderung der Vorratsdatenspeicherungs-RL?
- Irisches Verfahren vor dem EuGH
- Österreichische Bürgerinitiative „Stoppt die Vorratsdatenspeicherung“ → VfGH → EuGH
- ➔ Judikat des EuGH vom 8. April 2014 (C-293/12 und C-594/12)

Verfahren beim EuGH

- Rs C-293/12 „Irisches Verfahren“ (High Court)
- Rs C-594/12 „Österreichisches Verfahren“ (VfGH), Anträge der Kärntner LReg; Seitlinger, Tschohl und andere auf Nichtigkeitserklärung des § 102a TKG
- Fragen nach der Vereinbarkeit der RL 2006/24 mit Art. 7, 8 und 11 der Grundrechte-Charta (Art. 7 Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8 Schutz personenbezogener Daten, Art. 11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit).

Urteil des EuGH

- Die Daten geben Aufschluss darüber, **wer** mit **wem wie oft** kommuniziert, auf welchem **Weg** kommuniziert wurde, wie lange die Kommunikation gedauert hat und von welchem **Ort** sie stattfand – Schlüsse auf das Privatleben der Personen, deren Daten gespeichert wurden, sind möglich
- Auswirkungen auf die Nutzung der Kommunikationsmittel → Auswirkungen auf das Recht der freien Meinungsäußerung
- Auswirkungen auf das Recht auf Privatleben und das Recht auf Datenschutz

Urteil des EuGH

(Fortsetzung)

- Eingriff in Art. 7, es kommt nicht darauf an, ob es sich bei den Informationen über das Privatleben um sensible Daten handelt
- Eingriff in Art. 8, da personenbezogene Daten verarbeitet werden → besonders schwerwiegender Eingriff (Gefühl der ständigen Überwachung)
- Art. 52 GRC: Einschränkung muss *gesetzlich* vorgesehen und *erforderlich* sein und den für die dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entsprechen

Urteil des EuGH

(Fortsetzung)

- Wesensgehalt wird nicht angetastet (bestimmte Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit müssen von Betreibern eingehalten werden)
- Dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung ist gegeben
- Verhältnismäßigkeit?

Urteil des EuGH

(Fortsetzung)

- **Geeignetheit** der Maßnahme (Ausnahmen machen Maßnahme nicht ungeeignet)
- Eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung kann jedoch die **Erforderlichkeit** einer Speicherungsmaßnahme – wie sie die RL vorsieht – nicht rechtfertigen
- Speicherung muss sich auf das **absolut Notwendige** beschränken
- **Klare und präzise Regeln** für die Tragweite und Anwendung sind notwendig, ausreichende Garantien bezüglich des Schutzes vor Missbrauch sind notwendig (gerade bei automationsunterstützten Daten)

Urteil des EuGH

(Fortsetzung)

- Fast gesamte europäische Bevölkerung ist betroffen
- Keine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten ist vorgesehen
- Völlig anlasslose Speicherung, es gibt keine Einschränkung nach bestimmtem Zeitraum, geografischem Gebiet oder Personenkreis, der in schwere Straftaten verwickelt sein könnte
- Keine Regelung des Zugangs nationaler Behörden zu den Daten, keine Einschränkung der Nutzung

Urteil des EuGH

(Fortsetzung)

- Speicherpflicht für mindestens 6 Monate, ohne dass eine Unterscheidung zwischen den Datenkategorien gemacht wird
- Die RL bietet keine hinreichenden den Anforderungen von Art. 8 GRC entsprechenden Garantien dafür, dass die Daten vor Missbrauchsrisiken geschützt sind; Art. 7 der RL enthält keine speziellen Regeln (wirtschaftliche Erwägungen sind bei den Kosten zu berücksichtigen); auch die unwiderrufliche Vernichtung nach der Speicherfrist wird nicht angeordnet
- Speicherung nicht auf Unionsgebiet beschränkt (es ist kein Schutz durch eine unabhängige Behörde gegeben)

Unverhältnismäßigkeit → RL ungültig!

Ausblick

- Neuer RL-Entwurf?
- Innerstaatlich: „Ball“ ist beim VfGH
- Was geschieht (in anderen Staaten) mit den Umsetzungsgesetzen?
- Rolle des Art. 15 ePrivacy-RL?

Google und das Recht auf Vergessen
Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 (C-131/12)

Vorgeschichte

- **Beschwerden** eines spanischen Bürgers gegen eine Zeitung sowie Google Spain und Google Inc.
- Entscheidung der **spanischen Datenschutzbehörde** (AEPD): Abweisung der Beschwerde gegen die Zeitung, Stattgebung betreffend Eingriff in den Datenschutz durch Google (Suchmaschinenbetreiber betreiben Datenverarbeitung und agieren als Mittler der Informationsgesellschaft und unterliegen als solche den Datenschutzvorschriften)

Vorgeschichte *(Fortsetzung)*

- Dagegen Klagen von Google Spain und Google Inc. bei Audencia Nacional
- Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung

Vorlagefragen

- zum räumlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46 und somit der spanischen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten
- in Bezug auf die Tätigkeit der Suchmaschinen als Anbieter von Inhalten unter dem Blickwinkel der Richtlinie 95/46
- zur Tragweite des Rechts auf Löschung und/oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung die eigene Person betreffender Daten in Verbindung mit dem Recht auf Vergessenwerden

Datenverarbeitung?

Indem er das Internet automatisch, kontinuierlich und systematisch auf die dort veröffentlichten Informationen durchforstet, **„erhebt“** der Suchmaschinenbetreiber mithin personenbezogene Daten, die er dann mit seinen Indexierprogrammen **„ausliest“**, **„speichert“** und **„organisiert“**, auf seinen Servern **„aufbewahrt“** und gegebenenfalls in Form von Ergebnislisten an seine Nutzer **„weitergibt“** und diesen **„bereitstellt“** → Datenverarbeitung

Für die Verarbeitung Verantwortlicher?

Über die Zwecke und Mittel der genannten Tätigkeit und somit der in deren Rahmen vom Suchmaschinenbetreiber selbst ausgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten **entscheidet** [...] der **Suchmaschinenbetreiber**, so dass er als für diese Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 lit.d DS-RL anzusehen ist.

Google Inc. – Google Spain

- Google Search wird von **Google Inc.**, der Muttergesellschaft des Google-Konzerns mit Sitz in den Vereinigten Staaten, betrieben. Google Search indiziert die Websites der ganzen Welt, u. a. die Websites in Spanien.
- Google Inc. hat für zwei von ihr bei der AEPD angemeldete Dateien mit den ihre Werbekunden betreffenden personenbezogenen Daten **Google Spain** als für die Verarbeitung in Spanien Verantwortlicher angegeben.

Wenn der Suchmaschinenbetreiber in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Suchmaschine und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist → Niederlassung

Niederlassung?

Dass Google Spain in Spanien effektiv und tatsächlich eine Tätigkeit **mittels einer festen Einrichtung** ausübt, ist [...] unstrittig. Google Spain verfügt außerdem über eigene Rechtspersönlichkeit, so dass sie eine Tochtergesellschaft von Google Inc. in Spanien und somit eine „Niederlassung“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 darstellt.

Kann die DPA Google direkt anweisen, links von der Ergebnisliste zu löschen?

- Verarbeitung beruht auf Art. 7 lit. f DS-RL
- Lösungsrecht gemäß Art. 12 lit. b DS-RL
- Allenfalls Widerspruchsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. a DS-RL
- **Verpflichtung der Entfernung von Links ist möglich, auch wenn die Veröffentlichung auf der Internetseite rechtmäßig ist**
- Auch Einbeziehung von Links zu von Dritten rechtmäßig veröffentlichten Internetseiten in die Lösungsverpflichtung, wenn die Daten nicht mehr erheblich sind oder über den ursprünglichen Zweck hinausgehen

Schlussfolgerung

- Die Rechte des Betroffenen **überwiegen** nicht nur das **wirtschaftliche Interesse** des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch **das Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information** bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche.
- Dies wäre jedoch **nicht** der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der **Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben** – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit [...] gerechtfertigt ist.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!